Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-

HESSEN

Lauterbach, den 14.02.2018

Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49,
Vogelsbergkreis;
Az.: UF 2414

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung
nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

In dem Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49 ergeht folgende

I. Vorläufige Anordnung

1.) Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, in Besitz und Nutzung von Flächen, die den Neubau der Bundesautobahn A 49 Kassel – A 5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda A 5 (VKE 40) betreffen, eingewiesen.

Als **Zeitpunkt** der Einweisung wird der **1. März 2018**, 0:00 Uhr festgesetzt.

Folgende Grundstücke sind von dieser Anordnung betroffen:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstücke**
Niederklein	3	20, 29

Die Abgrenzung und die Größe der in Anspruch zu nehmenden Flächen der betroffenen Grundstücke können der Anlage entnommen werden, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Den Eigentümern ist es untersagt, die vorbezeichneten Grundstücksteile von dem genannten Zeitpunkt an weiter zu nutzen oder auf sie einzuwirken.

2.) Die durch diese Anordnung entstehenden Nachteile werden entschädigt. Die Entschädigung hat die Bundesrepublik Deutschland über die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung zu leisten (§ 88 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Die Art und die Höhe der zu leistenden Entschädigung werden gesondert festgelegt. Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

3.) Die Wirkungen dieser Anordnung enden spätestens mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, welcher durch eine Anordnung gemäß §§ 62 oder 63 FlurbG bestimmt werden wird.

4.) Die vorläufige Anordnung wird in den Gemeinden Gemünden (Felda), Mücke, Feldatal, Gilserberg, Rabenau, Ebsdorfergrund, Antrifttal und in den Städten Homberg (Ohm), Kirtorf, Stadtallendorf, Amöneburg, Alsfeld, Neustadt, Romrod, Grünberg, Rauschenberg, Kirchhain öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der vorläufigen Anordnung einschließlich der Anlage erfolgt vom Tage der Veröffentlichung für einen Monat beim

Magistrat der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

zu den üblichen Dienstzeiten.

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt den Neubau der Bundesautobahn A 49, Kassel A 5.

Der Plan für den Neubau des Teilabschnitts zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A 5), Bau-km 57+000 bis Bau-km 74+450 (VKE 40) wurde vom Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) mit Beschluss vom 30.05.2012 (Az.: 61 k 04/2.120) festgestellt.

Das Regierungspräsidium in Gießen als Enteignungsbehörde hat am 08.07.2010 beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (als obere Flurbereinigungsbehörde) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG beantragt. Durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde wurde das Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49 am 21.01.2017 angeordnet und für sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erklärt.

Der gemäß § 88 Ziffer 3 erforderliche Antrag des Unternehmensträgers auf Einweisung der erforderlichen Flächen wurde am 20.12.2017 durch die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch das Land Hessen, Hessen Mobil – Straßen und Verkehrsmanagement, gestellt; nach dem derzeitigen Stand sollen ab 01.03.2018 die erforderlichen Arbeiten - insbesondere vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen - beginnen. Die Inanspruchnahme der von dieser Anordnung erfassten Flächen ist insoweit zwingend erforderlich.

Der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke wird, soweit er für die Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, unter Zuziehung von Sachverständigen so festgestellt, dass die Bewertung jederzeit durch Sachverständige nachvollzogen werden kann.

Eine einvernehmliche Regelung über die in Rede stehende Flächeninanspruchnahme wurde angestrengt, war jedoch kurzfristig nicht erreichbar.

Die Bundesautobahn A 49 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz zwischen A 7/A 44 und der A 5 sowie der Kapazitätserhöhung und des Abbaus von bestehenden Kapazitätsengpässen auf der bundesweiten Nord-Süd-Achse. Der Verkehr soll von den mit großen Steigungen und Längsgefällen gekennzeichneten A 7 und A 5 auf die A 49 mit geringeren Gefällen verlagert werden. Dadurch soll die Unfallgefahr gemindert werden. Das nachgeordnete Straßennetz soll vom Schwerlastverkehr entlastet werden. Weiterhin dient das Projekt der Erschließung der Region und der Förderung der Wirtschaftsinfrastruktur sowie der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region. Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht. Zur Bedeutung der Maßnahme wird auf den Planfeststellungsbeschluss sowie auf die Planunterlagen verwiesen.

Für den zeitgerechten Baubeginn der A 49 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans, Besitz und Nutzung für die von dieser Anordnung betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile zu regeln. Die kurzfristige Realisierung vorlaufender Maßnahmen des Naturschutzes setzt die Verfügbarkeit der in Rede stehenden Flächen zwingend voraus. Nach alledem war die mit dieser Anordnung bewirkte Regelung von Besitz und Nutzen der hier in Rede stehenden Flächen unumgänglich.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die unter I. erlassene vorläufige Anordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründung

Der Neubau der A 49 ist im Bundesverkehrswegeplan als „fest disponiertes Projekt“ eingestuft. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die Finanzierung des planfestgestellten Vorhabens beschlossen. Das öffentliche Interesse und die Dringlichkeit des Vorhabens wurden dargelegt und das dem § 36 FlurbG innewohnende Vollzugsinteresse tragen zugleich die Anordnung des sofortigen Vollzugs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda (oder: Außenstelle Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach) erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

L.S.

gez.

Karl